

RECHTSWISSENSCHAFTEN
UND VERWALTUNG

Recht und Verwaltung

Christian Raap (Hrsg.)

Wehrrecht

Grundlagen

Kohlhammer

RECHTSWISSENSCHAFTEN
UND VERWALTUNG

Recht und Verwaltung

Christian Raap (Hrsg.)

Wehrrecht

Grundlagen

Kohlhammer

Wehrrecht

Grundlagen

herausgegeben von

Dr. Christian Raap

Ministerialrat im Bundesministerium der Verteidigung

1. Auflage 2021

Verlag W. Kohlhammer

1. Auflage 2021

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-039018-8

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-039019-5

epub: ISBN 978-3-17-039020-1

mobi: ISBN 978-3-17-039021-8

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Das Buch behandelt in alphabetischer Reihenfolge 22 zentrale Begriffe des Wehrrechts wie Amtshaftung, Bundeswehrverwaltung, Einsatz im Ausland und im Innern, Militärischer Abschirmdienst, parlamentarische Kontrolle, Soldatenrecht, Truppenstationierungsrecht, Wehrbeschwerderecht, Wehrdisziplinarrecht, Wehrstrafrecht u.a. und ist somit zugleich Arbeitshilfe und Nachschlagewerk für alle mit dem Wehrrecht Befassten.

Der Herausgeber, Dr. Christian Raap, ist Ministerialrat und Referatsleiter in der Rechtsabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zu den Rechtsthemen dieses Buches.

Geleitwort

Dieses Buch handelt vom Wehrrecht. 18 Autorinnen und Autoren haben sich mit 22 Beiträgen einem Thema zugewandt, das zunächst verständlich erscheinen mag, doch auf den zweiten Blick offenbaren muss, dass ihm eine verbindliche Legaldefinition fehlt. Versuche des Schrifttums, in unterschiedlichen Ansätzen das Wehrrecht begrifflich, systematisch oder in einem weiteren oder engeren Sinne zu erklären, sind zahlreich, jedoch keiner mit bleibender Dominanz. Einigkeit besteht darin, dass das Wehrrecht eine Teilmaterie des öffentlichen Rechts ist. Das Wehrrecht der Bundesrepublik Deutschland, wie es in den Themen dieses Buches vorgestellt wird, ist eine Folge der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die militärische Verteidigung als verpflichtende Aufgabe des Staates, die in Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG ihren normativen Niederschlag gefunden hat. Wehrverfassung ist ein Bestandteil der Staatsverfassung. Die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland zu Auftrag, Stellung, Führung und Organisation der Bundeswehr hat daher verfassungsrechtliche Qualität. Ihre Wehrverfassung ist Grundlage des verfassungsrechtlich-nachrangigen Wehrrechts, das alle einfachgesetzlichen Bestimmungen erfasst, die den politischen Auftrag und die innere Ordnung der Streitkräfte festlegen. Dieser in Abgrenzung zum Wehrverfassungsrecht gewonnene Begriff des Wehrrechts ist nach verschiedenen Kriterien eingrenzbar. Das einfache Gesetzesrecht wehrrechtlichen Inhalts ist vom Wehrrecht in Rechtsverordnungen, Erlassen und Dienstvorschriften zu unterscheiden. Neben diesen formalen Eingrenzungsmaterien der Rechtsqualität einer wehrrechtlichen Norm gibt es auch im Wehrrecht inhaltlich bestimmte Abgrenzungskriterien, die durch die geregelte

Materie bestimmt werden: militärische Verteidigung, humanitäres Völkerrecht, Soldaten, Bundeswehrverwaltung. Darunter gibt es Normen, die notwendige Rechtsgrundlage für die Streitkräfte sind, weil sie ihre Einrichtung und ihren Auftrag sowie die Stellung des Soldaten rechtlich konstituieren, und Normen, die stärker die administrative und soziale Einbindung der Bundeswehr in das Umfeld der öffentlichen Verwaltung regeln.

Wehrverfassungs- und das ihm nachrangige Wehrrecht sind die rechtliche Grundlage der militärischen Verteidigung und ihrer institutionellen und personellen Träger: der Streitkräfte und der Soldaten. Damit stehen institutionell angelegten Materien des Wehrrechts individuell orientierte gegenüber. Die ersten betreffen die Stellung der Streitkräfte in Staat und Verfassung, hier liegt der Schwerpunkt des Wehrverfassungsrechts. Hierzu gehören auch die Rechtsfragen ihres Einsatzes. Die individuell angelegte Materie konkretisiert das Dienstverhältnis des Soldaten wie das Soldatengesetz, die Wehrdisziplinarordnung, die Wehrbeschwerdeordnung und das Wehrstrafgesetz, soweit es grundsätzlich die Soldateneigenschaft des Täters voraussetzt. Diese Rechtsmaterien und ihre Kodifizierungen gehören nach Inhalt und Überlieferung zum „klassischen Kern“ des deutschen Wehrrechts. Sie bilden das Fundament für die Stellung des Soldaten in den Streitkräften, im Staat und auch in der Gesellschaft. Sie zeichnen rechtlich das Bild des Soldaten.

Das heutige System des Wehrrechts ist nicht voraussetzungslos quasi in einer „Stunde Null“ zu Beginn der Bundeswehr entstanden. Es ist kein unhistorisches Recht, das beziehungslos zu seinen Rechtsvorgängern steht. Dem Konzept des Wehrrechts ging die Prüfung vor der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes unter den Aspekten von Akzeptanz oder Ablehnung voraus.

Politische Vorgaben waren dabei ebenso bestimmende Einflussgrößen für Entscheidungen und Weichenstellungen im Wehrrecht wie sicherheitspolitische Vorgaben und gesellschaftspolitische Bedingungen.

Ich freue mich, dass die Autorinnen und Autoren dieses Buches mit ihren Beiträgen das Bewusstsein für die organische Einbindung der Bundeswehr in das rechtsstaatliche und gewaltenteilende System des Grundgesetzes wachhalten.

Bonn, im Dezember 2020

Dr. Klaus Dau

Ministerialdirektor a. D.

vormals Abteilungsleiter Recht

im Bundesministerium der Verteidigung

Vorwort des Herausgebers

Ich freue mich sehr, auch im Namen der Autorinnen und Autoren, die mit ihren fachkundigen Beiträgen wesentlichen Anteil daran hatten, dieses kleine Handbuch vorlegen zu können. Es beschreibt in thematisch in sich abgeschlossenen Kapiteln die Grundlagen des Wehrrechts. Das Werk richtet sich an alle die, die sich für die grundsätzlichen Themen des Wehrrechts interessieren müssen oder es möchten. So sollen sich insbesondere Soldatinnen und Soldaten, Lehrgangsteilnehmende und Lehrende an Ausbildungseinrichtungen in der Bundeswehr, Angehörige der Rechtspflege der Bundeswehr, der Strafjustiz und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Innenministerien des Bundes und der Länder sowie der Polizeien, Studierende an den Universitäten der Bundeswehr sowie an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im politisch-parlamentarischen Raum angesprochen fühlen. Schließlich richtet sich das Buch auch an an der Bundeswehr interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Es erscheint angesichts aktueller Diskussionen über den inneren Zustand der Bundeswehr mehr denn je sinnvoll, sich über das rechtliche Fundament der bewaffneten Macht im Staate in prägnanter Kürze, aber auch der nötigen Tiefe zu orientieren, um mehr Einblick in deren rechtlichen Rahmen zu erhalten und so im alltäglichen Gespräch die eigene Meinung fundiert zu vertreten, aber auch unter dem Eindruck des medialen und politischen Diskurses die eigene Position zu schärfen.

Die Autorinnen und Autoren dieses Buches haben die fachlichen Beiträge nicht in ihrer dienstlichen Funktion

verfasst, sondern geben ausschließlich ihre persönliche (Rechts-) Auffassung wieder.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet das Buch in den einzelnen Kapiteln bewusst auf die Verwendung weiblicher und männlicher Paarformen. Stattdessen wird die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet (sog. generisches Maskulinum). Diese Bezeichnungsform umfasst selbstverständlich Personen aller Geschlechter.

Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand vom 1. Oktober 2020.

Bonn, im Dezember 2020

Dr. Christian Raap

Autorinnen und Autoren

Danja Blöcher, Regierungsdirektorin

Christine Dechmann, Regierungsdirektorin

Thomas Engeli-Schulz, Direktor

Harald Erkens, Oberregierungsrat

Dr. Florian Faulenbach, Oberregierungsrat

Dr. Roland Fritzen, Vorsitzender Richter am
Truppendienstgericht

Theodor Höges, Direktor

Dr. Esther Iglesias Appuhn, Oberregierungsrätin

Frederik Just, Oberregierungsrat

Dr. Moritz Philipp Koch, Oberregierungsrat

Ulrich Lucks, Regierungsdirektor

Dr. Christian Raap, Ministerialrat

Alexander Sanne, Regierungsdirektor

Dr. Christoph M. Scheuren, Oberregierungsrat

Dr. habil. Rudolf J. Schlaffer, Oberstleutnant

Norman Vogt, Regierungsdirektor

Timo Walter, Regierungsdirektor

Dr. Christian Wesemann, Oberregierungsrat

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort

Vorwort

Autorinnen und Autoren

Kapitel 1 Amtshaftung

- I. Anwendbarkeit des Amtshaftungsanspruchs
 1. Grundsätzliche Anwendbarkeit
 2. Auslandsschadensfälle
 3. Kampfhandlungen in bewaffneten Konflikten
 4. Ex-gratia-Leistungen
- II. Anspruchsvoraussetzungen
 1. Ausübung eines öffentlichen Amtes
 2. Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht
 3. Verschulden
 4. Kausalität
 5. Kein Haftungsausschluss
 - a) Subsidiaritätsklausel
 - b) Nichtgebrauch von Rechtsmitteln
 - c) Soldatenversorgungsrecht
- III. Anspruchsverwirklichung
 1. Anspruchsgegner
 2. Art und Umfang des Schadensersatzes
 3. Verjährung
 4. Konkurrenzen
 5. Rechtsweg
- IV. Inanspruchnahme schädigender Soldaten (Regress)

Kapitel 2 Amtshilfe

- I. Einleitung
 1. Begriff der Amtshilfe
 2. Behörden
 3. Rechtliche Grenzen der Amtshilfe

II. Abgrenzung zum „Einsatz“ im Sinne von Art. 87a GG

III. Fallgruppen einer Amtshilfeleistung durch die Bundeswehr

1. Bereitstellen von Liegenschaften
2. Personelle Unterstützung
3. Unterstützung der Polizei
4. Unterstützung bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen oder bei Quarantänemaßnahmen
5. Gesundheitsfürsorge

Kapitel 3 Befehlsrecht

I. Militärische Ordnung

1. Befehls- und Kommandogewalt
2. Befehl des Vorgesetzten
3. Gehorsam des Untergebenen

II. Vorgesetztenverordnung

1. Vorgesetztenverhältnis auf Grund der Dienststellung
2. Vorgesetztenverhältnis auf Grund des Dienstgrades
3. Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Anordnung
4. Vorgesetztenverhältnis aufgrund eigener Erklärung

III. Grenzen von Befehl und Gehorsam

1. Befehlsbegriff
2. Rechtmäßigkeit eines Befehls
3. Verbindlichkeit eines Befehls

IV. Weisungsrecht

Kapitel 4 Bundeswehrverwaltung

I. Geschichte

II. Heutige Struktur

1. Personal
2. Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
3. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

4. Exkurs: Rechtspflege der Bundeswehr und
Militärseelsorge

III. Rechtliche Einordnung

1. Bundeswehrverwaltung
2. Sonstige Verteidigungsverwaltung

Kapitel 5 Einsatz im Ausland

I. Verfassungsrechtliche Abgrenzung

1. Der Ausgangspunkt: Art. 87a Abs. 1 und 2 GG
 - a) Streitkräfte
 - b) Einsätze
 - c) Verteidigung
2. Die Erweiterung: Art. 24 Abs. 2 GG
 - a) Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit
 - b) Einzelne Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit

II. Besondere Einsatzarten

1. Militärische Evakuierungsoperationen
2. Verteidigung von Bündnispartnern (isolierter Bündnisfall) und kollektive Selbstverteidigung

III. Entscheidungsbefugnis zum Einsatz im Ausland – die „Parlamentsarmee“

1. Voraussetzungen der Parlamentsbeteiligung
2. Verfahren der Parlamentsbeteiligung

IV. Abgrenzung zu einzelnen dienstrechtlichen Begriffen

1. Besondere Auslandsverwendung (§ 62 SG)
2. Hilfeleistung im Ausland (humanitäre Hilfe) (§ 63a SG)
3. Besondere Verwendung im Ausland (§ 56 BBesG)

Kapitel 6 Einsatz im Innern

I. Politische Brisanz und praktische Relevanz

II. Wehrverfassungsrechtliche Koordinaten

1. Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG als Grundnorm
2. Art. 87a Abs. 2 GG als Ausnahme von der Regel
 - a) Trennungsgebot

- b) Begriff der Verteidigung
 - c) Begriff des Einsatzes
- III. Anknüpfung an die Notstandsverfassung
- IV. Die Einsatztatbestände im Einzelnen
 - 1. Verteidigungsfall: Ergänzung des Verteidigungsauftrags in Art. 87a Abs. 3 GG
 - a) Verteidigungsrelevanter Objektschutz
 - b) Zivile Verkehrsregelung zu Verteidigungszwecken
 - c) Sonstiger Objektschutz
 - 2. Spannungsfall: Befugnisse der Streitkräfte in der Phase der Mobilmachung nach Art. 87a Abs. 3 GG
 - 3. Innenpolitischer Notstand: Der Kampf gegen den Verfassungsfeind (Art. 87a Abs. 4 GG)
 - a) Anspruchsvolle Voraussetzungen
 - b) Schneidige Rechtsfolgen
 - 4. Katastrophennotstand: Vom „unpolitischen“ Notstand zum Instrument gegen den Terror (Art. 35 Abs. 2, 3 GG)
 - a) Bundesgenössische Hilfe (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG)
 - b) Bundesintervention (Art. 35 Abs. 3 GG)
 - c) Zwangsbefugnisse und Bewaffnung: die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz
- V. „Altes“ Recht und neue Bedrohungslagen?

Kapitel 7 Historische Entwicklung

- I. Militär und Recht
 - 1. Einhegung des Krieges
 - 2. Entwicklung des Kriegswesens
- II. Deutsches Kaiserreich und Kontingentheer
- III. Weimarer Republik und Reichswehr
- IV. „Drittes Reich“ und Wehrmacht
- V. Demokratie und Bundeswehr
- VI. Wehrrecht und Tradition der Bundeswehr

Kapitel 8 Humanitäres Völkerrecht

- I. Einleitung
- II. Auftrag und Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts
 1. Klare Fokussierung auf die Aufrechterhaltung der Menschlichkeit in bewaffneten Konflikten
 2. Das humanitäre Völkerrecht als Teil des Wehrrechts und seine Bedeutung für die Bundeswehr
 3. Rechtsgrundlagen des humanitären Völkerrechts
 - a) Völkervertragsrecht, insbesondere zwischenstaatliche Abkommen/Übereinkünfte
 - b) Völkergewohnheitsrecht
- III. Durchsetzung des humanitären Völkerrechts
 1. Durchsetzung des humanitären Völkerrechts durch eine effiziente Verbreitungsarbeit
 - a) Gesetzlicher und satzungsgemäßer Verbreitungsauftrag an die internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung
 - b) Verbreitungsarbeit durch unterschiedliche Formate
 2. Gewährung von Zutritt zu Krisen- und Konfliktregionen
- IV. Fazit und Ausblick – Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts

Kapitel 9 Militärischer Abschirmdienst

- I. Einführung
- II. Aufgaben des MAD
 1. Abgrenzung zu zivilen Verfassungsschutzbehörden
 2. Extremismusabwehr
 3. Spionageabwehr
 4. Abwehr des internationalen Extremismus und Terrorismus
 5. Beurteilung der Sicherheitslage
 6. Mitwirkungsaufgabe
 7. Schutz von Auslandseinsätzen der Bundeswehr

III. Zuständigkeitseröffnung

1. „Doppelte Klammer“
2. Ausnahmen

IV. Befugnisse

1. Generalbefugnis und Spezialermächtigungen
2. Trennungsgebot
3. Übermittlungsbefugnisse
4. Parlamentarische Kontrolle

Kapitel 10 Parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte

I. Einführung

1. Die Wehrverfassung
2. Die Bundeswehr als Parlamentsarmee und das Primat der Politik

II. Der Bundesminister der Verteidigung, Art. 65a GG

1. Befehls- und Kommandogewalt
2. Voraussetzungen für das Amt
3. Vertretung
4. Parlamentarische Kontrolle
5. Ende des Amtes

III. Der Verteidigungsausschuss, Art. 45a GG

1. Zuständigkeit
2. Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss

IV. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Art. 45b GG

1. Das Amt des Wehrbeauftragten
2. Aufgaben und Rechte des Wehrbeauftragten

V. Das Budgetrecht des Parlaments, Art. 87a Abs. 1 Satz 2 und Art. 110 Abs. 2 GG

1. Die zahlenmäßige Stärke
2. Die Grundzüge ihrer Organisation

VI. Die Zustimmung- und Mitwirkungserfordernisse beim Einsatz der Streitkräfte

1. Der Verteidigungsfall
2. Die Bündnisverteidigung

3. Der Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland
4. Der Einsatz der Streitkräfte im Innern

Kapitel 11 Pflichten der Soldaten

- I. Staatsbürgerliche Rechte des Soldaten
- II. Grundpflicht des Soldaten
 1. Pflicht, „treu zu dienen“
 2. Pflicht, „tapfer zu verteidigen“
- III. Eintreten für die demokratische Grundordnung
 1. Pflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung „anzuerkennen“
 2. Pflicht, „durch sein gesamtes Verhalten einzutreten“
- IV. Eid und feierliches Gelöbnis
- V. Pflichten des Vorgesetzten
 1. Beispiel in Haltung und Pflichterfüllung
 2. Pflicht zur Dienstaufsicht
 3. Pflicht zur Fürsorge
 4. Befehlsbefugnis
 5. Befehlsverantwortung und -durchsetzung
 6. Zurückhaltung
- VI. Gehorsam
- VII. Kameradschaft
- VIII. Wahrheit
- IX. Verschwiegenheit
- X. Politische Betätigung
- XI. Verhalten in anderen Staaten
- XII. Verhalten im und außer Dienst
 1. Wahrung der Disziplin
 2. Pflicht zum Wohlverhalten
 3. Nachwirkende Wohlverhaltenspflicht
- XIII. Gesunderhaltungspflicht und Patientenrechte
 1. Pflicht zur Gesunderhaltung
 2. Duldungspflicht
 3. Einfache ärztliche Maßnahmen
 4. Ablehnung zumutbarer Maßnahmen

- XIV. Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung
- XV. Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken
- XVI. Nebentätigkeit
- XVII. Tätigkeit nach Ausscheiden aus dem Wehrdienst
- XVIII. Vormundschaft und Ehrenämter

Kapitel 12 Rechtspflege der Bundeswehr

- I. Die Rechtspflege im organisatorischen Sinn
 - 1. Rechtliche Grundlagen
 - 2. Die Truppendienstgerichte
 - a) Überblick
 - b) Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung
 - c) Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung
 - 3. Der Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht
 - 4. Wehrdisziplinaranwälte
- II. Die Rechtspflege im funktionalen Sinn

Kapitel 13 Sicherheitsüberprüfungsrecht

- I. Zum Hintergrund und Zweck der Sicherheitsüberprüfung
 - 1. Zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit
 - 2. Zur Ausbildung an Kriegswaffen
- II. Zum Sicherheitsüberprüfungsverfahren
 - 1. Einleitung durch den Sicherheitsbeauftragten
 - 2. Durchführung durch die mitwirkende Behörde
 - 3. Entscheidung durch die zuständige Stelle
 - 4. Später aufkommende sicherheitserhebliche Erkenntnisse
- III. Zur Bewertung sicherheitserheblicher Erkenntnisse
 - 1. Prüfparameter
 - 2. Risikominimierende Auflagen
 - 3. Feststellung eines Sicherheitsrisikos
 - 4. Grenzfälle

IV. Zur Bindungswirkung der Entscheidung der zuständigen Stelle

V. Zur Überprüfung der Entscheidung der zuständigen Stelle

Kapitel 14 Soldatenbeteiligungsrecht

I. Die Idee der Teilhabe der Soldaten am militärischen Führungs- und Entscheidungsprozess

II. Die Entwicklung der Beteiligungsrechte in den Streitkräften

III. Die Funktion der Vertrauensperson und deren Rechtsstellung

IV. Versammlungen und Ausschüsse der Vertrauenspersonen

1. Versammlungen der Vertrauenspersonen

2. Vertrauenspersonenausschüsse und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung

V. Die Beteiligungsformen im Soldatenbeteiligungsrecht

VI. Die Beteiligungsrechte der Vertrauenspersonen

VII. Die Einbindung des Beteiligungsrechts der Soldaten in das Personalvertretungsrecht

VIII. Beteiligung in der besonderen Auslandsverwendung der Soldaten

IX. Ausblick

Kapitel 15 Soldatenlaufbahnrecht

I. Vorgaben des Soldatengesetzes

II. Laufbahngruppen

1. Mannschaften

2. Unteroffiziere

a) Fachunteroffiziere

b) Feldwebel

3. Offiziere

III. Laufbahnen

1. Truppendienst

2. Militärfachlicher Dienst

3. Sanitätsdienst
4. Geoinformationsdienst
5. Militärmusikdienst

IV. Reserve

Kapitel 16 Soldatenrecht - Allgemeines

- I. Historische Grundlagen
- II. Das Soldatengesetz von 1956
 1. Allgemeines
 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen
 3. Vergleich zum Beamtenrecht
- III. Weitere Gesetze, die auf das Dienstrecht der Soldaten Anwendung finden
 1. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 3. Besoldungsrecht
 4. Gleichstellungsrecht
 5. Personalaktenrecht
 6. Reservistengesetz (ResG)
 7. Schwerbehindertenrecht
 8. Urlaubsrecht
 9. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
 10. Europäisches Recht
- IV. Weitere Entwicklung

Kapitel 17 Soldatenstatusrecht

- I. Einführung
- II. Gemeinsame Berufungsvoraussetzungen und -hindernisse
- III. Berufssoldaten
 1. Adressatenkreis
 2. Auswahl zum Berufssoldaten
 3. Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung
- IV. Soldaten auf Zeit
 1. Berufung in das Dienstverhältnis und Dienstzeitfestsetzung

2. Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung

V. Freiwillig Wehrdienstleistende

VI. Reservedienstleistende

VIII. Eignungsübende

Kapitel 18 Truppenstationierungsrecht

I. Recht zum Aufenthalt

1. Einvernehmlicher Aufenthalt

a) Stationierungsvertrag

b) Durchmarschrecht

2. Besetzung

a) Kriegerische Besetzung

b) Friedliche Besetzung

c) Waffenstillstandsbesetzung

II. Recht des Aufenthalts

1. Einvernehmlicher Aufenthalt

a) Gewohnheitsrechtlich anerkannte Grundsätze

b) NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen

c) PfP-Truppenstatut

d) Streitkräfteaufenthaltsabkommen nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz

e) NATO-Hauptquartiere

2. Aufenthalt in anderen Fällen

Kapitel 19 Unmittelbarer Zwang

I. Systematische Einordnung

II. Anwendungsbereich

1. Örtlicher Anwendungsbereich

2. Personeller Anwendungsbereich

III. Systematik des UZwGBw

1. Allgemeine Vorschriften

a) Militärischer Bereich

b) Militärischer Sicherheitsbereich

c) Straftat gegen die Bundeswehr

2. Besondere Befugnisse

3. Exkurs: Errichten eines vorübergehenden militärischen Sicherheitsbereiches

4. Die Anwendung von Zwang
 - a) Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges
 - b) Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung des unmittelbaren Zwanges
 - c) Besondere Voraussetzung für die Anwendung von unmittelbarem Zwang
 - d) Schusswaffengebrauch

IV. Fazit

Kapitel 20 Wehrbeschwerderecht

- I. Wehrbeschwerderecht damals und heute
- II. Eckpfeiler der Wehrbeschwerdeordnung
- III. Art, Bedeutung und Reichweite des Beschwerderechts
 1. Grundsatz und Rechtsschutz
 2. Die beschwerderechtliche Generalklausel und Verfahrensgrundsätze
 3. Beschwerdearten und Besonderheiten
- IV. Formale Voraussetzungen und Ablauf eines Beschwerdeverfahrens
- V. Wehrbeschwerde und andere Möglichkeiten

Kapitel 21 Wehrdisziplinarrecht

- I. Würdigung guter Leistungen
- II. Ahndung von Dienstvergehen
 1. Einfaches Disziplinarverfahren
 - a) Einfache Disziplinarmaßnahmen
 - b) Bemessung der Disziplinarmaßnahme
 - c) Mittel der Sachverhaltsaufklärung
 - d) Stufen der Disziplinarbefugnis
 - e) Die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme
 2. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen

Kapitel 22 Wehrstrafrecht

- I. Idee und Aufgabe des Wehrstrafrechts
- II. (Wehr)Strafrecht und Disziplinarrecht (Abgrenzung)
- III. Allgemeine Bestimmungen zum Wehrstrafrecht

1. Allgemeines
2. Der Befehl
3. Strafverfolgung
- IV. Wehrstraftaten
 1. Dienstentziehungsdelikte
 2. Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen
 3. Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten
 4. Sonstige
 5. Exkurs: Das Völkerstrafgesetzbuch

Stichwortverzeichnis

Kapitel 1 Amtshaftung

Christian Raap

Sowohl im sog. Grundbetrieb als auch im Auslandseinsatz kommt es immer wieder zu Schäden. Sie sind zum Teil unvermeidbar, zum Teil werden sie aber auch durch Soldaten schuldhaft verursacht. Aus der Rechtsbindung allen staatlichen Handelns folgt eine objektiv-rechtliche Pflicht zur Beseitigung von Rechtsverstößen des Staates.¹ Die wichtigste Anspruchsgrundlage für den Ausgleich von dem Staat zuzurechnenden Schäden ist der Amtshaftungsanspruch gem. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG.² Verfassungsrechtlich ist gewährleistet, dass der Staat für Pflichtverletzungen seiner Amtsträger haftet.³ § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB ist bei diesem Anspruch die haftungsbegründende, Art. 34 Satz 1 GG die haftungsüberleitende Norm.⁴ Verfassungsrecht und zivilrechtliches Deliktsrecht gehen hier gewissermaßen eine rechtliche Symbiose ein.⁵ Sind die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs gegeben, tritt an die Stelle der persönlichen Haftung des Amtsträgers die Haftung des Staates. Durch diese befreiende Schuldübernahme⁶ wird der Amtsträger von der unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Geschädigten befreit. Die Schuldübernahme bezweckt in erster Linie den Schutz des Geschädigten; ihm soll in jedem Falle ein leistungsfähiger Schuldner zur Verfügung stehen.⁷ Auf der Rechtsfolgenseite führt die Amtshaftung zu Geldersatz,⁸ also nicht etwa zu einem Anspruch auf eine rechtmäßige Amtshandlung. Denn der Staat haftet lediglich in dem Maße, in dem der Amtsträger auch persönlich haften würde, und ist auch nur zu Leistungen verpflichtet, die der

Amtsträger als Privatperson erbringen könnte.⁹ Als Privatperson wäre der Amtsträger zu hoheitlichen Handlungen nicht imstande.¹⁰

I. Anwendbarkeit des Amtshaftungsanspruchs

1. Grundsätzliche Anwendbarkeit

Grundsätzlich ist der Amtshaftungsanspruch anwendbar, wenn Soldaten Schäden zum Nachteil Dritter verursachen. Die meisten Schäden entfallen auf den sog. Grundbetrieb (Ausbildungs-, Übungs- und sonstiger Betrieb der Streitkräfte im In- und Ausland einschließlich vor- und nachbereitender Maßnahmen für Einsätze).

2. Auslandsschadensfälle

Bei hoheitlichem Handeln im Ausland gilt nach Internationalem Privatrecht das Recht des Amtsstaates,¹¹ somit deutsches Amtshaftungsrecht. Beispiel: Verkehrsunfall mit einem Dienstfahrzeug der Bundeswehr auf einer Versorgungsfahrt.¹²

3. Kampfhandlungen in bewaffneten Konflikten

Die lange umstrittene Frage, ob der Amtshaftungsanspruch auch auf von deutschen Soldaten durch Kampfhandlungen in bewaffneten Konflikten verursachte Schäden anwendbar ist,¹³ hat der BGH in einer vielbeachteten Grundsatzentscheidung 2016 ausdrücklich verneint:¹⁴ Der nie geänderte Wortlaut von § 839 BGB (seit 1896) und Art. 34 GG (seit 1949), die Normgeschichte, der daraus ableitbare Gesetzeszweck und systematische Erwägungen

sprechen gegen eine Erstreckung des Anwendungsbereichs der Amtshaftungsnormen auf Kampfhandlungen deutscher Streitkräfte im Ausland. Einer darüberhinausgehenden richterlichen Rechtsfortbildung würde entgegenstehen, dass derart grundlegende Entscheidungen allein vom Gesetzgeber zu treffen sind. § 839 BGB ist auf den „normalen Amtsbetrieb“ zugeschnitten, das heißt auf den Ausgleich von Schäden, die auf Grund von Amtspflichtverletzungen im Rahmen des allgemeinen und alltäglichen Verwaltungshandelns entstehen. Die Entscheidungssituation eines verwaltungsmäßig handelnden Beamten kann nicht mit der Gefechtssituation eines im Kampfeinsatz befindlichen Soldaten gleichgesetzt werden. Wenn sich aus dem Völkerrecht keine individuellen Schadensersatzansprüche ableiten lassen, besteht auch keine Verpflichtung, einzelnen Personen durch Auslegung des innerstaatlichen Rechts im Lichte der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (vgl. Art. 25 Satz 1 GG) einen Schadensersatzanspruch nach nationalem Recht einzuräumen. Da bei realitätsnaher Betrachtung für die Bundesrepublik Deutschland nur Auslandseinsätze gemeinsam mit Partnerstaaten, insbesondere im Rahmen der NATO, in Betracht kommen, bestünde im Rahmen der Amtshaftung ansonsten die Möglichkeit der Zurechnung völkerrechtswidriger unerlaubter Handlungen eines anderen Bündnispartners nach Maßgabe des § 830 BGB. Das würde nicht nur die Gefahr einer kaum eingrenzbaren (gesamtschuldnerischen) Haftung heraufbeschwören, sondern hätte auch zur Folge, dass vor den deutschen Zivilgerichten das hoheitliche Handeln eines anderen Bündnispartners inzident zu überprüfen wäre. Gerade Letzteres könnte das außenpolitische Verhältnis Deutschlands zu seinen Bündnispartnern nachhaltig belasten, zumal sich im Amtshaftungsprozess die prozessuale Notwendigkeit ergeben könnte, taktische oder strategische Überlegungen offenzulegen und Sachverhalte

vorzutragen, welche jedenfalls andere Bündnispartner als geheimhaltungsbedürftig ansehen. Einer richterlichen Rechtsfortbildung, das Amtshaftungsrecht unter Aufgabe seines traditionellen Verständnisses nunmehr auch auf bewaffnete Auslandseinsätze der Streitkräfte zu erstrecken, stünden durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Denn der Gesetzgeber hat in grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Das Grundsatzurteil des BGH leistet insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit für das Handeln deutscher Streitkräfte in bewaffneten Konflikten.¹⁵

4. Ex-gratia-Leistungen

Auch wenn für im bewaffneten Konflikt verursachte Kampfhandlungsschäden keine Schadensersatzpflicht besteht, ist die Bundeswehr nicht gehindert, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geschädigte Personen aus humanitären Gründen zu unterstützen (sog. Ex-gratia-Leistung).¹⁶

II. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Amtshaftungsanspruch besteht, wenn (1.) jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes (2.) die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht (3.) schuldhaft verletzt und (4.) dadurch einen Schaden verursacht (Kausalität), (5.) ohne dass ein Haftungsausschluss vorliegt.¹⁷

1. Ausübung eines öffentlichen Amtes